

tem Poleda cum omnibus pertinentiis tauschweise zum freien Eigenthume (in proprium) abgetreten¹⁾.

Späterhin sind auch die Zehnten des rammelsbergischen Bergwerks, welche die früheren Kaiser, indem sie die Bergwerksnutzungen an Stifter und Klöster²⁾ und an die Stadt Goslar verliehen, dem Reiche vorzubehalten pflegten³⁾, vom Kaiser Friedrich II. an den Enkel Heinrich des Löwen, Otto von Lüneburg, mit eingegeben, als dieser im Jahre 1235 sein Erbgut dem Reiche auftrug, um es als reichslehnbare Herzogthum Braunschweig und Lüneburg wieder zu empfangen⁴⁾.

§. 2.

Wie weit sich die welfischen Besitzungen am Harze, die dem Herzoge Heinrich dem Löwen auch nach seiner Achtserklärung verblieben⁵⁾, erstreckt haben, ist aus den Urkunden zu ersehen, welche von seinen Söhnen: dem Pfalzgrafen Heinrich, dem Kaiser Otto IV. und dem Herzoge Wilhelm von Lüneburg über die Theilung ihres »Patrimonii« im Jahre 1203

¹⁾ Für diese zum Reichsdomanium gehörende Güter empfing der Kaiser vom Herzoge uxoris Clementiae hereditatem, quam habebit in Suevia, castrum videlicet Baden et 100 ministeriales et 500 mansos. Der Kaiser vereinigte diese mit seinen Hausbesitzungen in Schwaben und entschädigte dagegen das Reich auf andere Weise.

²⁾ Dem Kloster Walkenried wurde z. B. ebenfalls am 1. Januar 1157 vom Kaiser der 4. Theil der rammelsbergischen Bergwerke geschenkt. — Eckstorm antiqq. Walkenried. S. 50. 75.

³⁾ v. Dohm in Holzmans hercyn. Archiv. S. 383.

⁴⁾ Siehe den auf dem berühmten Reichstage zu Mainz im Jahre 1235 ausgefertigten ersten Lehnbrief, worin es heißt: de affluentiori gratia concedentes eidem decimas Goslariae, imperio pertinentes. Diesen Zehnten hatte bereits Kaiser Otto IV. seinem Bruder, dem Pfalzgrafen Heinrich, verliehen, er war aber nach des letztern Tode (1227) dem Reiche wieder heimgefallen (cf. Origg. guelph. T. IV. p. 54), doch hatte Heinrichs Wittwe, Agnes von Landsberg, die Zehntnutzung als Witthum behalten. Ihr kaufte im Jahre 1243 Herzog Otto ihre Nutzungsrechte für 1100 Mark ab — eine damals sehr beträchtliche Summe, welche auf die derzeitige Ergiebigkeit der Bergwerke schließen läßt.

⁵⁾ Scheid Anmerkungen zu Mosers braunsch. Staatsrechte S. 174 ff.